

Raiffeisenbank Oldenburg eG  
Kommunikation  
Hauptstr. 74  
26122 Oldenburg  
kommunikation@raiba-oldenburg.de

Wir beantragen, uns den folgenden Betrag aus den Reinerträgen des VR-Gewinnsparens zur Verfügung zu stellen. Wir nehmen zur Kenntnis, dass es sich um eine zweckgebundene Zuwendung handelt. Aus diesem Grund ist die Anschaffung anschließend mit einer Rechnungskopie zu belegen.

Betrag: \_\_\_\_\_

Empfänger/Institution: \_\_\_\_\_

Rechtsform: \_\_\_\_\_

AnsprechpartnerIn: \_\_\_\_\_

Anschrift des Vereins: \_\_\_\_\_

Telefonnummer/E-Mail: \_\_\_\_\_

IBAN: \_\_\_\_\_

Verwendungszweck  
(Anschaffung von ...) : \_\_\_\_\_

Wir versichern, dass wir im Sinne der §§ 52,53 AO förderungswürdig sind, bzw. dass der Zweck für den die Zuwendung gewährt wird, steuerbegünstigt im Sinne der AO ist.

Wir bestätigen, dass wir die Zuwendung entsprechend der Vergaberichtlinien verwenden werden. Die Vergaberichtlinien haben wir erhalten.

Wir erklären uns bereit, der Revision und der Genehmigungsbehörde auf Anfrage weitere Auskünfte zu geben und ggf. Belege und Unterlagen vorzulegen.

\_\_\_\_\_  
Datum, Ort

\_\_\_\_\_  
Stempel, Unterschrift

## **Vergaberichtlinien für gemeinnützige und mildtätige Maßnahmen, die aus dem Reinertrag des VR-Gewinnsparens gefördert werden können.**

1. Aus dem Reinertrag des VR-Gewinnsparens dürfen nur gemeinnützige oder mildtätige Maßnahmen i.S.d. §§ 52,53 Abgabenordnung (AO) gefördert werden.

Im Einzelnen kommen folgende Maßnahmen in Betracht:

1.1. Maßnahmen zur Förderung von Wissenschaft und Forschung, Bildung und Erziehung, Kunst und Kultur, der Religion, der Völkerverständigung, der Entwicklungshilfe, des Umwelt-, Landschafts- und Denkmalschutzes, des Heimatgedankes.

1.2. Maßnahmen zur Förderung der Jugendhilfe, des Kindergartenwesens, der Altenhilfe, der Behindertenhilfe, des öffentlichen Gesundheitswesens, des Wohlfahrtswesens und des Sports.

1.3. Maßnahmen zur Unterstützung von Personen,

- die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen sind oder
- deren wirtschaftliche Lage aus besonderen Gründen zu einer Notlage geworden ist.

2. Aus dem Reinertrag des VR-Gewinnsparens dürfen auch Maßnahmen im Rahmen der Jugendarbeit und des Versehrtensports von nicht gemeinnützigen Sportvereinen i.S.d. §§ 51 ff, AO gefördert werden, sofern der Zweck für den die Zuwendung gewährt wird, steuerbegünstigt i.S.d. AO ist.

3. Aus dem Reinertrag des VR-Gewinnsparens dürfen ausnahmsweise in begründeten Einzelfällen auch Maßnahmen i.S.d.Nr.1 von Gemeinden und Gemeindeverbänden gefördert werden. Die Förderung ist ausgeschlossen, wenn es sich um Maßnahmen handelt, die eine Gemeinde oder ein Gemeindeverband üblicherweise im Rahmen der Pflichtaufgaben unter Berücksichtigung der jeweiligen Leistungsfähigkeit zu erfüllen hat.

4. Die Zuwendungen dürfen nur objektbezogen (zur Finanzierung konkreter Projekte nicht zur Kapitalbildung) gewährt werden. Dabei muss sichergestellt werden, dass die Zuwendungen weder in voller Höhe noch teilweise zur Abdeckung von Verwaltungskosten verwendet werden.